



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 41 Juni 2021

zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung

Mitglieder des Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsanwältin Dr. Julia Blind

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Götz

Rechtsanwalt und Notar Dr. Mirko Möller, LL.M. (Berichterstatter)

Rechtsanwältin Dr. Anke Nordemann-Schiffel

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Osterrieth, Vorsitzender

Rechtsanwalt Pascal Tavanti

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) dankt für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 21. Mai 2021 übersandten Referentenentwurf einer Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung und beschränkt sich im Rahmen ihrer Stellungnahme auf die folgende Anregung:

In § 11 („Preisermäßigung“) sollte die Wendung „Preisermäßigung für eine Ware“ ersetzt werden durch „Preisermäßigung für eine oder mehrere im einzelnen bestimmte Waren“.

Die Regelung dient der Umsetzung von Art. 6a der Richtlinie 98/6/EG n.F. Danach ist bei jeder Bekanntgabe einer Preisermäßigung der vorherige Preis anzugeben, den der Händler vor der Preisermäßigung über einen bestimmten Zeitraum angewandt hat. Nach Art. 6a Abs. 2 ist der vorherige Preis in diesem Sinne der Preis, den der Händler innerhalb eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor der Anwendung der Preisermäßigung angewandt hat.

§ 11 Abs. 1 PAngV-RefE sieht nunmehr vor:

„Bei jeder Bekanntgabe einer Preisermäßigung für eine Ware ist der niedrigste Gesamtpreis anzugeben, den der Händler innerhalb der letzten 30 Tage vor der Anwendung der Preisermäßigung von Verbrauchern gefordert hat.“

Das Problem besteht darin, dass eine Preisermäßigung auch dadurch kommuniziert werden kann, dass ganze Warengruppen („10 Euro Nachlass auf alle Haushaltskleingeräte“) oder sogar das ganze Sortiment („20 % auf Alles!“) rabattiert werden, ohne hierbei irgendeinen konkreten Preis zu nennen. Würde man § 11 Abs. 1 PAngV-RefE so verstehen, dass darunter jede Bekanntgabe einer Preisermäßigung fällt, die mindestens eine Ware betrifft, dann würde dies die vorstehend genannten Formen der Werbung unmöglich machen, weil es nicht möglich wäre, den früheren Preis für jede einzelne Ware eines rabattierten (Teil-)Sortiments anzugeben.

Man kann zwar Art. 6a der Richtlinie 98/6/EG n.F. so verstehen, dass derartige Rabattwerbung ausgeschlossen wird, zwingend ist dies jedoch nicht. In der Literatur ist insofern zu Recht die Forderung erhoben worden, der nationale Gesetzgeber müsse bei der Umsetzung von Art. 6a der Richtlinie 98/6/EG n.F. alle Spielräume nutzen, um die Wettbewerbsfreiheit ohne Abstriche beim Verbraucherschutz soweit wie möglich aufrechtzuerhalten. Für den Ordnungsgeber kann insofern nichts anderes gelten. Die Regelung des § 9 („Preisnachlass“) PAngV-RefE macht deutlich, dass der Entwurf zeitlich begrenzte Rabattaktionen auch für ganze Sortimente und Produktgruppen billigt und diese von der Pflicht zur Angabe neuer Gesamt- und Grundpreise befreit. Es wäre aber widersinnig, wenn in derartigen Fällen zwar kein neuer Gesamtpreis oder Grundpreis angegeben werden muss, wohl aber die vorherigen Preise, was – wie dargelegt – entsprechende Rabattwerbungen unmöglich machen würde.